



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
in Wien

zum Ref

GZ: 10.310/12-4/99

Wien, am 2. Juni 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Signaturen
(Signaturgesetz - SigG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über elek-
tronische Signaturen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Scheer', written over a horizontal line.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ: 10.310/12-4/99

Wien, am 2. Juni 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Signaturen
(Signaturgesetz - SigG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 1999, GZ 7.051C/50-I.2/1999, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Signaturen wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Mit dieser Norm wird bestimmt, daß eine sichere elektronische Signatur bei Willenserklärungen oder Rechtsgeschäften, die zu ihrer Wirksamkeit einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen, nicht die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit entfaltet. Fraglich kann sein, ob die Beglaubigung durch die Kanzleien nach der Beglaubigungsverordnung („Für die Richtigkeit der Ausfertigung“) als Beglaubigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 2 zu sehen ist. Würde die Beglaubigung durch die Kanzleien unter den Begriff der „öffentlichen Beglaubigung“ im Sinn dieser Bestimmung fallen, könnten vom Genehmigenden nicht selbst abgesendete Erledigungen, selbst bei Absendung und Fertigung (Beglaubigung) unter Heranziehung einer sicheren elektronischen Signatur durch das unterschriftsberechtigte Kanzleiorgan, nicht die Wirkungen einer schriftlichen Erledigung entfalten.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre aber eine derartige Einschränkung nicht sinnvoll. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß es sich bei Beglaubigungen nach der Beglaubigungsverordnung nicht um Beglaubigungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 2 handelt.

Zu § 13 Abs. 3:

In der fünften Zeile dieses Absatzes fehlt vor dem Wort „tragen“ das Wort „zu“.

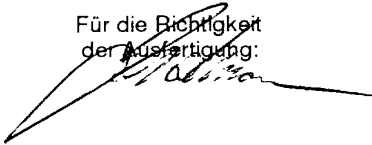
Zu § 23:

Die Bestimmung des § 23 Abs. 1 SigG sollte dahingehend erweitert werden, daß den Zertifizierungsdiensteanbietern bei Vorliegen eines Verschuldens im Sinn des Absatzes 3 die Haftung - unabhängig von der Einhaltung der Verfahren nach § 18 - für allfällige nachträgliche Änderungen der elektronisch signierten Daten trifft.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Scher', written over a horizontal line.